

Ausgabe #1/13

kurz & klar

Neue Swiss GAAP FER 26

Per 01.01.2014 tritt die neue FER 26 Vorsorgeeinrichtungen in Kraft. Sie berücksichtigt die erhöhten Transparenzanforderungen, welche aufgrund der Strukturreform und der Weisung der OAK BV zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten resultieren. Eine frühzeitige Anwendung der neuen FER 26, d.h. per 31.12.2013, ist erlaubt.

Weitere Infos:

http://www.fer.ch/fileadmin/downloads/news/Medienmitteilung_FER_26-d.pdf

http://www.fer.ch/fileadmin/downloads/news/FER_26_d.pdf

Mindestzinssatz von 1.75% ab 01.01.2014 (Vorschlag)

Dem Bundesrat wird empfohlen, den BVG-Mindestzinssatz von 1.5% auf 1.75% zu erhöhen. Die Vorschläge der Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge reichten von 1.25% bis 2.25%. Für die Empfehlung entscheidend waren die Entwicklung der Rendite der Bundesobligationen sowie der Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Der Entscheid des Bundesrates sowie eine Stellungnahme zur ex-Post-Festlegung des Mindestzinssatzes wird noch folgen.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/aktuell/01343/index.html?lang=de&msg-id=50096>

Altersvorsorge 2020

Reform 2020 vom Bundesrat konkretisiert:

- Harmonisierung des Referenzalters für den Altersrücktritt in der 1. und 2. Säule: volle Rente für Frauen und Männer ab Alter 65. Aufschiebung und Vorbezug sind möglich.
- Teilrente: Gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ab Alter 62 möglich.
- Erhöhung der Sparskala und Senkung des Koordinationsabzugs
- Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6.0%
- Anpassung der Hinterlassenenrenten: Erhöhung der Waisenrenten, Senkung der Witwenrenten. Renten für Witwen ohne Kinder werden in der 1. Säule aufgehoben.

Weitere Infos:

http://www.bsv.admin.ch/altersvorsorge_2020/

PKST® - Pensionskassen-Solvenztest

Der Solvenztest PKST® gibt Antwort auf die Frage, ob eine Vorsorgeeinrichtung in den kommenden 12 Monaten zu "marktnahen" Konditionen liquidiert werden könnte. Somit besteht eine klare Trennung zwischen technischer (langfristiger) Bewertung und Solvenzbewertung.

Die Kammer der Pensionskassen-Experten sowie der ASIP vertreten die Meinung, dass der Solvenztest PKST® die heutige technische Bewertung im Sinne von Art. 69 BVG und Art. 44 BVV2 nicht ersetzen, sondern freiwillig sein soll und eine präventive und komplementäre Kontrollfunktion für die technische Bewertung einnehmen kann. Nach wie vor sollen alle Massnahmen aus der technischen Bewertung abgeleitet werden.

Massnahmen:

Keine. Wir beraten Sie gerne bei der Durchführung des PKST®.

Weitere Infos:

<http://pension-actuaries.ch/swiss-solvency-test/>

OAK BV: Tätigkeitsbericht

Gemäss Tätigkeitsbericht lag die durchschnittliche kapitalgewichtete Netto-Vermögensrendite im Jahre 2012 bei den Vorsorgeeinrichtungen (VE) bei 7.4%. Verbessert haben sich damit auch die Deckungsgrade: 90% der VE ohne Staatsgarantie verfügten per Ende 2012 über einen DG von mindestens 100%. Zudem sind die VE ohne Staatsgarantie bei der Bewertung ihrer Verpflichtungen vorsichtiger geworden. Nur noch 7% verwenden heute einen technischen Zinssatz von 4% oder höher. Aufgrund hoher Leistungsversprechen und einer gesunkenen Sanierungsfähigkeit als Folge eines gestiegenen Rentneranteils sind rund 37% der VE ohne Staatsgarantie einem eher höheren Risiko ausgesetzt.

Zwischen den VE mit und ohne Staatsgarantie bestehen grosse Unterschiede. Per Ende 2012 verfügten lediglich 27% der VE mit Staatsgarantie über einen DG von über 100%.

Weitere Infos:

<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/30551.pdf>

Provisorische Befähigungserklärungen der OAK BV für Vermögensverwalter von Vorsorgeeinrichtungen

Ab Mitte Mai 2013 will die OAK BV auf Gesuch hin provisorische Befähigungserklärungen für Vermögensverwalter, die ein oder mehrere Mandate von Vorsorgeeinrichtungen haben, erteilen. Damit soll gewährleistet werden, dass diese Tätigkeit von Vermögensverwaltern auch nach dem 01.01.2014 ausgeübt werden kann. Im Verlauf des Jahres 2014 wird über die definitive Befähigungserklärung entschieden.

Die OAK BV wird unabhängige Vermögensverwalter, welche derzeit noch nicht der FINMA unterstehen, zulassen können. Auf längere Frist strebt der Bundesrat aber an, dass die FINMA die Aufsicht übernimmt. Zulassungen sind deshalb auf drei Jahre beschränkt.

Weitere Infos:

http://www.vsv-asg.ch/uploads/file/news/2013/20130508_zulassung-oak-bv_d.pdf
<http://www.oak-bv.admin.ch/de/beaufsichtigte/vermoegensverwalter-nach-artikel-48f-bvv-2/index.html>

OAK BV: Übernahme der TER-Kostenquoten-Konzepten von zugelassenen Anbietern

Die OAK BV kann ein TER-Kostenquoten-Konzept (Total Expenditure Ratio, international anerkanntes Kostenkonzept) eines Fachverbands auf Gesuch hin global oder für eine bestimmte Gruppe von Vermögensanlagen oder Anbietern anerkennen. Sie kann auch eine befristete Anerkennung aussprechen und mit dem jeweiligen Fachverband eine Weiterentwicklung des Konzepts vereinbaren. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass das Konzept die Anforderungen der Weisung der OAK BV sinngemäss erfüllt. Unter «Weitere Infos» (siehe unten) finden Sie eine Tabelle der von der OAK BV anerkannten TER-Kostenquoten-Konzepte. Die Weisung ist erstmals für Jahresabschlüsse per 31.12.2013 zwingend umzusetzen.

Die Transparenzrichtlinie bei Verwaltungskommissionen der Swiss Funds Association (SFA) wird von der FINMA nicht mehr als Mindeststandard anerkannt. Eine Überarbeitung der Richtlinie ist fällig. Wenn sich die FINMA und die SFA nicht auf eine neue Transparenzrichtlinie einigen können, wird für Pensionskassen die Offenlegung von TER ungleich schwieriger.

Massnahmen:

Bei Unklarheiten in Bezug auf den Ausweis der TER-Kostenquoten in der Jahresrechnung per 31.12.2013 empfehlen wir Ihnen, sich an den zuständigen Revisionsexperten oder Vermögensverwalter zu wenden.

Weitere Infos:

http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Weisungen/Weisungen_02_2013_Vermögensverwaltungskosten_Deutsch.pdf
http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Weisungen/02_2013_Weisungen_VVK_Beilage_Liste_der_anerkannten_TER-Kostenquoten-Konzepte_DE_EN.pdf
<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/kollektivekapitalanlagen/Documents/wl-pflichten-vertreter-d.pdf>

Rechtsprechung: Überprüfung des Teilliquidationsreglements

Erst im konkreten Fall einer Teilliquidation haben Arbeitgeber und Destinatäre die Möglichkeit, das Teilliquidationsreglement überprüfen zu lassen (9C_500/2012, Bundesgerichtsurteil vom 28.02.2013). Die Zustellung der Genehmigungsverfügung inkl. Rechtsmittelbelehrung an die Arbeitgeber und Destinatäre ist somit nicht mehr Voraussetzung für die Rechtskraft der Genehmigungsverfügung. Gegen die Genehmigung des TL-Reglements durch die Aufsichtsbehörde ist die Beschwerdelegitimation von Arbeitgebern und Destinatären (aktive und passive Versicherte) nur zum Zeitpunkt einer Teilliquidation gegeben.

Massnahmen:

Auf eine Zustellung der Genehmigungsverfügung des Teilliquidationsreglements an die Versicherten darf somit bis zum konkreten Fall verzichtet werden. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

http://entscheide.weblaw.ch/cache/f.php?breakout=1&q=&ul=fr&sel_lang=de&url=links.weblaw.ch%2F28.02.2013_9C_500-2012

Rechtsprechung: Rückwirkende Verzinsung des Altersguthabens bei VE in Unterdeckung

Gerät eine VE in Unterdeckung, legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten angemessene Massnahmen zur Behebung fest. Nötigenfalls kann eine vorläufige Nullverzinsung beschlossen werden. Entscheidet der Stiftungsrat aufgrund des verbesserten, positiven Deckungsgrades, allen Versicherten rückwirkend einen Zins für das Vorjahr gutzuschreiben, so ist die nachträgliche Verzinsung nicht als eine Verteilung von freien Mitteln zu verstehen (9C_325/2012, Bundesgerichtsurteil vom 02.11.2012). Sie ist eine Verpflichtung der VE und die Versicherten haben darauf einen individuellen Rechtsanspruch.

Weitere Infos:

<http://www.vorsorgeexperten.ch/aktuelle-themen/artikel/pensionskassen-sind-verpflichtet-sparkapitalien-zu-verzinsen/>

PKBS: Lebensnachweis von Rentenbeziehenden

Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) hat die Rente eines Verstorbenen vier Jahre lang weiterbezahlt, weil jemand aus dessen Familie seine Unterschrift sowie die von der PKBS eingeforderten Lebensnachweise gefälscht hatte. Der Fall ist nach einer Anzeige der PKBS mit einem Strafbefehl wegen mehrfachen Betrugs und Urkundenfälschung abgeschlossen worden. Die PKBS verlangt nun bei Rentenbeziehenden mit Wohnsitz ausserhalb von Basel-Stadt amtlich beglaubigte Nachweise.

Weitere Infos:

<http://www.bzbasel.ch/basel/basel-stadt/verwandter-kassierte-rente-eines-toten-pensionskasse-will-den-lebensnachweis-126016260>

Rechtsprechung: Einforderderung von Freizügigkeitsleistungen der leistungspflichtigen VE

Treten Versicherte in eine neue VE ein, so muss die frühere VE die Austrittsleistung zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes an die neue VE überweisen (Art. 3 Abs. 1 FZG). Die VE kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschatzerhaltung für Rechnung der Versicherten einfordern (Art. 11 Abs. 2 FZG). Der Grundsatz der obligatorischen Übertragung der Austrittsleistung an die neue VE bleibt auch dann vollumfänglich bestehen, wenn in der Zwischenzeit ein Vorsorgefall eingetreten und der Versicherte seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

Auch der Eintritt eines Vorsorgefalles (Tod des Vorsorgenehmers) ändere an der Notwendigkeit nichts, den gesetzmässigen Zustand wieder herzustellen (9C_169/2012, Bundesgerichtsurteil vom 04.02.2013).

Massnahmen:

Keine. Das Bundesgerichtsurteil bekräftigt die bisherige Praxis.

Weitere Infos:

http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2012/Entscheide_9C_2012/9C_169__2012.html

Rechtsprechung: Anspruch auf Kinderrente während Praktikum (Ausbildung)

Der Anspruch auf eine Kinderrente der Invalidenversicherung kann auch für ein über 18 Jahre altes Kind, welches in seinem zukünftigen Lehrbetrieb ein weder gesetzlich noch anderweitig vorgeschriebenes Praktikum absolviert, bestehen. Ein Praktikum wird als Ausbildung anerkannt, wenn es gesetzlich oder reglementarisch (vgl. Wegleitung über die Renten (RWL, RZ. 3361, 01.01.2012)):

- für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung vorausgesetzt ist, oder;
- zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird.

Sind die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird ein Praktikum trotzdem als Ausbildung anerkannt, wenn vom Betrieb schriftlich zugesichert wird, dass das Kind bei Eignung nach Abschluss des Praktikums eine Lehrstelle im betreffenden Betrieb erhält und das Praktikum im betreffenden Betrieb höchstens ein Jahr dauert (Rz. 3361.1).

Würde ein Anspruch bei einem (notwendigen) Praktikum verneint, so hätte dies unter Umständen zur Folge, dass ein solches Kind die von ihm gewünschte Ausbildung nicht antreten könnte. Es wäre dann gezwungen, eine Lehrstelle in einem Beruf zu suchen, welcher weniger seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Dies würde aber dem Zweck der Kinderrente im Ergebnis zuwiderlaufen.

Weitere Infos:

<http://relevancy.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE-139-V-122&lang=de&zoom=OUT&system=clir>
<http://www.koordination.ch/fileadmin/files/ahv/2012/rwl-2012.pdf>

Rechtsprechung: Übergangsrechtliche Regelungslücken, Grundsatz der Gleichbehandlung

Wurde der übergangsrechtliche Zuschuss zum Altersguthaben (z.B. bei einem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat) durch eine freiwillige Leistung der Arbeitgeberfirma finanziert und sieht das Reglement bei Austritt infolge Umstrukturierung innert einer Übergangsfrist eine anteilmässige Kürzung des Zuschusses vor (gemäss reglementarisch festgelegtem Schlüssel, unter Berücksichtigung von Schluss- und Übergangsbestimmungen ohne zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Austritt zu unterscheiden), liegt kein Verstoss gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäss Art. 1f BVV2 vor. So verbleibt auch kein Raum für die Annahme einer übergangsrechtlichen Regelungslücke und es ergibt sich kein Anspruch auf bestimmte Arbeitgeberbeiträge. Verneint werden auch die Verletzung einer Auskunfts- oder Informationspflicht und der Eingriff in ein wohlverworbenes Recht.

Weitere Infos:

http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=23.01.2013_9C_585/2012 und
<http://relevancy.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE-139-V-21&lang=de&zoom=OUT&system=clir>

Rechtsprechung: Überprüfungsspflicht bei Vorbezug

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 16.10.2012 (9C_782/2011, BGE 138 V 495) ist eine VE nicht verpflichtet, für die Auszahlung des WEF-Vorbezugs den Nachweis des Grundbucheintrags betreffend die Eigentumsübertragung abzuwarten. Bei vorheriger Auszahlung wird die Sorgfaltpflicht nicht verletzt.

Weitere Infos:

http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeleitentscheide/Band_138_2012/BGE_138_V_495.html

Rechtsprechung: Gleichheitsgebot in Bezug auf die Auszahlung von Teilrenten

Wird eine Invalidenrente gemäss Vorsorgereglement "entsprechend dem Invaliditätsgrad" ausbezahlt und wird ein Überbrückungszuschuss gewährt, jedoch gemäss Abstufung nach Art. 28 Abs. 2 IVG (und der obligatorischen Berufsvorsorge gemäss Art. 24 Abs. 1 BVG), weil im Reglement nicht anders erläutert, so widerspricht dies dem Gleichheitsgebot. Der Überbrückungszuschuss von Teilinvaliden ist in gleicher Weise abzustufen wie ihre ausgerichtete Teilinvalidenrente.

Weitere Infos:

<http://relevancy.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE-139-V-66&lang=de&zoom=OUT&system=clir>

Rechtsprechung: Hinterlassenenleistungen für Konkubinatspartner

Der Konkubinatspartner, der schon eine Witwen- oder Witwerrente bezieht, hat keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der Vorsorgeeinrichtung der verstorbenen Person (Art. 20a Abs. 2 BVG). Dies gilt unabhängig von der Höhe dieser bereits fliessenden Rente und davon, welche VE die bereits laufende Rente leistet (9C_568/2012, Bundesgerichtsurteil vom 26.02.2013).

Massnahmen:

Wir beraten Sie gerne bei einer Anpassung des Vorsorgereglements bezüglich der Definition der Anspruchsberechtigten bei Hinterlassenenleistungen.

Weitere Infos:

http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2012/Entscheidung_9C_2012/9C_568__2012.html

Stellungnahme BSV: 13. Monatslohn und Auszahlung eines Bonus in Form von Aktien

Das BVG übernimmt gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG die bei der AHV anwendbaren Regeln, indem es sich auf den massgebenden Lohn in der AHV stützt. Gehört ein in bar oder in Form von Aktien ausbezahlter Bonus zum AHV-beitragspflichtigen Lohn, so gehört er zum versicherten Verdienst in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nach BVG (vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 1 lit. a BVV2 für Boni, die nicht im Arbeitsvertrag als Leistungsprämie in Aussicht gestellt werden). So ist der 13. Monatslohn Bestandteil des obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versicherten Lohnes und folglich BVG-beitragspflichtig. Boni – unabhängig davon, ob sie regelmässig ausbezahlt werden oder nicht – unterstehen ebenfalls der AHV-Beitragspflicht.

In Bezug auf die Handhabung von Auszahlungen in Form von Mitarbeiteraktien sieht die Wegleitung über den massgebenden Lohn (Rz. 2015.3 WML) vor, dass sich der massgebende Lohn nach der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis der Titel bemisst. Dabei ist der Zeitpunkt der Abgabe, d.h. ihres Erwerbs, relevant und es ist unerheblich, ob es sich um freie oder gebundene (d.h. mit einer Verfügungssperre belegten) Mitarbeiteraktien handelt. Bei Aktien mit einer Sperrfrist ("vesting clause") wird dem Minderwert mit einem Diskont von 6% pro Sperrjahr Rechnung getragen, wobei maximal 10 Sperrjahre berücksichtigt werden können. Die Vestingperiode stellt die Zeitspanne dar, während welcher der Mitarbeitende eine Option (ab-)verdienen muss. Das Ende dieser Zeitspanne wird als "vesting" bezeichnet. Für weitere Informationen verweisen wir auf die BSV-Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 132 sowie die oben genannte Wegleitung.

Weitere Infos:

http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/4150/4150_1_de.pdf

http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/361/361_8_de.pdf

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900329/index.html#a17b>

Kurz & Divers

- Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2012:
http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/00095/00420/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6I0NTU042I2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpn02Yuq2Z6gpJCEdIJ3gGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A-
- Credit Suisse Schweizer Pensionskassen Index – verrechnete Juni-Zahlen vermiesen den guten Jahresstart:
<https://www.credit-suisse.com/ch/unternehmen/institutionalclients/de/service/global/pensionskasse/index.jsp>
- Die Taschenstatistik "Sozialversicherungen 2013 der Schweiz" liefert aktuelle Angaben über die einzelnen Zweige und die Gesamtrechnung der Sozialversicherungen:
<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/00095/00420/index.html?lang=de>
- Studie Towers Watson I – IFRS / Vorsorgeverpflichtungen im SLI 2013:
<http://www.towerswatson.com/de-CH/Insights/IC-Types/Survey-Research-Results/2013/06/Pension-liabilities-in-SLI-2012>
- Studie Towers Watson II – Finanzierung von Schweizer Pensionskassenplänen sprunghaft verbessert:
<http://www.towerswatson.com/de-CH/Press/2013/04/Funded-status-of-Swiss-pension-plans-substantially-improved>
- Ergebnisse des Swissscanto Pensionskassen-Monitors für das 2. Quartal 2013. Insgesamt leichte Verschlechterung der Deckungsgradsituation. Per 30.06.2013 befinden sich 44% der öffentlich-rechtlichen Kassen mit Vollkapitalisierung und 6% der privatrechtlichen Kassen in Unterdeckung:
<http://www.swissscanto.ch/.magnolia/protected/pdfLink/show.set-18733.language-de.pdf>
<http://www.swissscanto.ch/ch/de/berufliche-vorsorge/pensionskassenmonitor.html>
- Swissscanto Studie "Schweizer Pensionskassen 2013":
<http://www.swissscanto.ch/ch/de/berufliche-vorsorge/pensionskassenstudie.html>
- Wechsel der Rechnungslegungstandards: Folgende Unternehmen haben die Rechnungslegung von IFRS auf Swiss GAAP FER gewechselt: Georg Fischer, Swatch-Group, Bossard, Gurit, Publigroupe
<http://www.nzz.ch/meinung/uebersicht/die-internationale-rechnungslegung-in-der-krise-1.18130526>

FATCA-Abkommen: Status quo für VE

Der Ständerat und die nationalrätliche Kommission haben dem FATCA-Abkommen zugestimmt. Durch das Abkommen ist das gesamte System der beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a mit Freizügigkeitseinrichtungen, Auffangeinrichtung, Sicherheitsfonds, Wohlfahrtsfonds, Anlagestiftungen) **von FATCA ausgenommen**, und die Vorsorgeeinrichtungen müssen sich **nicht** bei den US-Steuerbehörden registrieren lassen.

Weitere Infos:

http://www.economiesuisse.ch/de/PDF%20Download%20Files/Sessionsbericht_3.Woche_SS_2013.pdf

Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter newsletter@k-exp.ch kontaktieren.

KELLER
Pensionskassenexperten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Tel. (+41) 052 723 60 60
Fax. (+41) 052 723 60 69
<http://www.k-exp.ch/>